

Bericht des Vorstandes
zu den Tagesordnungspunkten 2 und 3 der außerordentlichen Hauptversammlung
der S & T System Integration & Technology Distribution AG
vom 25. Oktober 2011

1. gemäß 153 Abs 4 AktG
(ordentliche Kapitalerhöhung)
und
2. § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG
(genehmigtes Kapital)

Gemäß § 153 Abs 4 AktG und §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG erstattet der Vorstand der S & T System Integration & Technology Distribution AG (die "**Gesellschaft**") der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. Oktober 2011 folgenden

B E R I C H T :

1. In der außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft vom 25. Oktober 2011 soll unter Tagesordnungspunkt 2 beschlossen werden, das Grundkapital von EUR 7.170.034,00 um EUR 16.000.000,00 auf EUR 23.170.034,00 durch Ausgabe von 8.000.000 neuen, auf Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,00 je neue Aktie gegen Bareinlage unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre zu erhöhen (ordentlichen Kapitalerhöhung 2011).
2. Weiters soll unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossen werden, die Ermächtigungen des Vorstands und des Aufsichtsrats in Punkt V.3) der Satzung (genehmigtes Kapital) zu widerrufen und den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 24. Oktober 2016 um insgesamt bis zu EUR 11.585.016 auf bis zu EUR 34.755.050 einmal oder in mehreren Tranchen durch Ausgabe von bis zu 5.792.508 neuen, auf Inhaber oder Namen lautenden Stückaktien teilweise oder zur Gänze gegen Bareinlage oder Sacheinlage zu erhöhen sowie den Ausgabekurs die Ausgabebedingungen, insbesondere und die Gewinnberechtigung festzulegen (genehmigtes Kapital 2011). Die Bezugsrechte der Aktionäre sollen bis zu einem Ausgabebetrag von EUR 8.000.000 zugunsten der Quanmax AG (FN 190272m) und grosso holding Gesellschaft mbH (FN 123293p) ausgeschlossen werden. Der Vorstand soll weiters ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Bezugsrechte der Aktionäre auszuschließen. Der Aufsichtsrat soll ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Im Rahmen des Restrukturierungsverfahrens der S&T Gruppe beauftragte die Gesellschaft die PwC Corporate Finance Beratung GmbH ("**PwC**"), potentielle Investoren für die Zeichnung von Aktien zur strategischen und/oder finanziellen Beteiligung an der Gesellschaft zu suchen.

Am 3. Oktober 2011 schloss die Gesellschaft schließlich mit den Investoren Quanmax AG ("**Quanmax**") und grosso holding GmbH ("**grosso**", zusammen mit Quanmax die "**Investoren**") einen

Zeichnungsvertrag ab, in dem sich die Investoren verpflichteten, (i) im Zuge einer ordentlichen Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft im Jahr 2011 unter Bezugsrechtsausschluss der derzeitigen Aktionäre 8.000.000 neue Aktien zum Ausgabepreis von EUR 2 je Aktie, somit mit einem Gesamtausgabebetrag von insgesamt EUR 16.000.000, zu zeichnen und im Verhältnis 1:1 (50 % Quanmax und 50 % grosso) zu übernehmen ("**Kapitalerhöhung 2011**"); und (ii) die im Zuge einer weiteren Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital im Jahr 2012 zum Marktpreis auszugebenden Aktien mit einem Gesamtausgabebetrag von EUR 8.000.000 unter Bezugsrechtsausschluss der übrigen Aktionäre zu zeichnen und im Verhältnis 1:1 (50 % Quanmax und 50 % grosso) zu übernehmen ("**Kapitalerhöhung 2012**").

Zur Absicherung der Bezahlung des Ausgabepreises der Kapitalerhöhung 2011 schlossen die Gesellschaft, die Investoren und ein Treuhänder am selben Tag einen Treuhandvertrag über EUR 16.000.000 ab. Zur Absicherung der Bezahlung des Ausgabepreises der Kapitalerhöhung 2012 gaben die Investoren anteilig eine Garantieverpflichtung im Sinne von § 880a zweiter Halbsatz ABGB bis 31.12.2012 gegenüber der Gesellschaft und den Finanzierungspartnern bis zu der Höhe des Ausgabebetrages, also EUR 4.000.000 pro Investor, ab.

Am selben Tag schloss die Gesellschaft mit den Investoren und den finanzierenden Banken der Gesellschaft eine Vereinbarung über die Restrukturierung der Finanzierung der S&T Gruppe ("**Refinanzierungsvertrag**") ab. Der Refinanzierungsvertrag regelt die Umsetzung der Restrukturierung des Fremdkapitals der Gesellschaft sowie die Bedingungen der Abschichtung der Finanzverbindlichkeiten der Gesellschaft.

Voraussetzung für die Investoren, Aktien der Gesellschaft aus einer Kapitalerhöhung zu zeichnen, sowie für die Finanzierungspartner, die Gesellschaft durch teilweisen Forderungsverzicht zu entschulden, ist eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss der Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre, um eine nachhaltige Kontrolle der Investoren sicherzustellen.

Die Gesellschaft hat ein von **PwC** begleitetes Investorensuchverfahren durchgeführt, an dem sich zahlreiche Interessenten beteiligt haben. Nach Durchführung des Verfahrens sind Quanmax und grosso als einzige Bieter übriggeblieben, die die Erfordernisse der Gesellschaft und der Finanzierungspartner erfüllen konnten.

1. Ausschluss der Bezugsrechte im Rahmen der ordentlichen Kapitalerhöhung 2011

Teil des Restrukturierungspaketes ist, dass ausschließlich die Investoren, Quanmax und grosso, zur Zeichnung und Übernahme der im Zuge der Kapitalerhöhung 2011 auszugebenden neuen Aktien zugelassen werden. Der vorgeschlagene Ausschluss der Bezugsrechte der derzeitigen Aktionäre im Fall der Ausgabe von 8.000.000 neuen, auf Namen lautenden Stückaktien im Rahmen der Kapitalerhöhung 2011 ist im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

a) Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre

Die Beteiligung der Investoren über eine ordentliche Kapitalerhöhung unter Ausschluss der Bezugsrechte der derzeitigen Aktionäre hat wesentliche im Gesellschaftsinteresse liegende Vorteile:

Der Einstieg der Investoren dient der nachhaltigen finanziellen Sanierung und Restrukturierung der S&T Gruppe. Damit entstehen auch nachhaltige Vorteile für die Gesellschaft und die Aktionäre: Der Gesellschaft werden frische Mittel in Höhe von insgesamt bis zu EUR 24 Mio zugeführt, gemeinsam mit den Forderungsverzichten der Banken bedeutet dies insgesamt eine Verbesserung des Eigenkapitals von mehr als EUR 65 Mio für die Gesellschaft. Die so gestärkte Kapitalstruktur wird auch zu einer Stärkung der Leistungsfähigkeit der Gesellschaft führen und die Voraussetzungen für eine langfristig erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft bieten.

Die Beteiligung von Quanmax und grosso ermöglicht es der Gesellschaft darüber hinaus, ihre Geschäftstätigkeit mit Unterstützung dieser Partner auszubauen. Die Beteiligung des strategischen Investors Quanmax ermöglicht die Basis an Technologie und Know-how der S&T Gruppe zu verbreitern und der S&T Gruppe damit die rasche Entwicklung und Implementierung neuer Produkte und Services zu schaffen. Schließlich erleichtert die Beteiligung von Quanmax und grosso den Zugang zu neuen und internationalen Kundenkreisen wesentlich.

Mit der Ausgabe von neuen Aktien an die Investoren ist somit eine Stärkung einerseits der Finanzkraft und andererseits der strategischen Positionierung der Gesellschaft verbunden, die in weiterer Folge die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft sichern kann.

b) Erforderlichkeit, Eignung und Verhältnismäßigkeit

Um einen raschen und nachhaltigen Einstieg der Investoren im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft zu ermöglichen, ist der Ausschluss der Bezugsrechte der derzeitigen Aktionäre erforderlich.

Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss ist durch das angestrebte Ziel, nämlich eine rasche Sanierung, Restrukturierung und schließlich Optimierung der Kapitalstruktur, verbunden mit einer Senkung der Finanzierungskosten, und damit eine Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu gewährleisten, sachlich gerechtfertigt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Eigenkapital durch den Einstieg der Investoren die einzige derzeit mögliche Form einer gesicherten und ausreichenden Kapitalmaßnahme ist. Sie sichert die Liquiditätssituation und so eine langfristige und flexible Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre. Ohne Ausschluss der Bezugsrechte ist es der Gesellschaft nicht möglich, im erforderlichen Ausmaß Personen mit einem langfristigen Interesse am Erfolg der Gesellschaft zu beteiligen und somit auf die Notwendigkeit einer nachhaltigen Restrukturierung zeitnah zu

reagieren. Der Vorstand der Gesellschaft ist der Ansicht, dass der Vorteil der Gesellschaft aus dem Begeben von Aktien unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugute kommt und das Gesellschaftsinteresse daher einen allfälligen Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechtes überwiegt.

Zusammenfassend ist bei Abwägung aller angeführten Umstände festzustellen, dass Ausschluss der Bezugsrechte der derzeitigen Aktionäre in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

2. Ausschluss der Bezugsrechte im Rahmen der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital

Der Ausschluss der Bezugsrechte im Rahmen der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital teilt sich in zwei Teile: (i) den Ausschluss der Bezugsrechte zu Gunsten der Investoren und (ii) der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss der Bezugsrechte.

2.1. *Ausschluss der Bezugsrechte zu Gunsten der Investoren*

Teil des Restrukturierungspaketes ist, dass ausschließlich die Investoren, Quanmax und grosso, zur Zeichnung und Übernahme der im Zuge der Kapitalerhöhung 2012 auszubehenden neuen Aktien mit einem Gesamtausgabebetrag von EUR 8.000.000 zugelassen werden. Zur Begründung des Ausschlusses der Bezugsrechte zu Gunsten der Investoren wird auf Punkt 1. verwiesen. Auch hinsichtlich dieses Punktes 2.1. ist bei Abwägung aller angeführten Umstände festzustellen, dass Ausschluss der Bezugsrechte der derzeitigen Aktionäre in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

2.2. *Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss der Bezugsrechte*

Die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands zum gänzlichen oder teilweisen Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre im Fall der Ausgabe neuer, auf Inhaber oder Namen lautender Stückaktien aus dem genehmigten Kapital gegen Bar- oder Sacheinlage ist im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

a) Interesse der Gesellschaft

Der Vorstand führt im Rahmen seiner Strategie der Entwicklung der S&T Gruppe regelmäßig Verhandlungen über strategische Beteiligungen. Strategische Partner und Investoren sind daran interessiert, eine Beteiligung als Sacheinlage gegen Gewährung von Aktien in die Gesellschaft einzubringen, einen Aktientausch vorzunehmen oder neue Aktien der Gesellschaft gegen Bareinzahlung zu erwerben.

Der Erwerb einer strategischen Beteiligung oder die Beteiligung eines strategischen Partners oder Investors haben wesentliche im Gesellschaftsinteresse liegende Vorteile:

Der Erwerb einer strategischen Beteiligung oder die Beteiligung eines strategischen Partners oder Investors kann die Basis an Technologie und Know-how der S&T Gruppe verbreitern und der S&T Gruppe damit die rasche Entwicklung und Implementierung neuer Produkte und Services ermöglichen. Die S&T Gruppe könnte an der Infrastruktur eines Partners partizipieren und sich damit den kostenintensiven und zeitraubenden Ausbau eigener Infrastruktur ersparen. Schließlich könnte der Erwerb einer strategischen Beteiligung oder die Beteiligung eines strategischen Partners oder Investors den Zugang zu neuen und internationalen Kundenkreisen wesentlich erleichtern.

Um solche für die Gesellschaft attraktive Angebote optimal nutzen zu können, ist es für den Vorstand unbedingt erforderlich, flexibel und rasch agieren zu können. Eine Kapitalerhöhung muss in diesem Fall zügig durchgeführt werden. Die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter gänzlichem oder teilweise Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre versetzt den Vorstand in die Lage, Erwerbe von Beteiligungen und Unternehmen im Wege von Sacheinlagen, die Begründung strategischer Partnerschaften und Kooperationen sowie die Finanzierung der Gesellschaft rascher und besser abzuwickeln. Ein Unternehmenserwerb im Wege der Sacheinlage hat zudem den Vorteil, dass die Liquidität der Gesellschaft erhalten bleibt wird, da sie mangels Barkaufpreises nicht zu einem Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft führt.

b) Erforderlichkeit, Eignung und Verhältnismäßigkeit

Potentielle Vertragspartner bestehen nach den Erfahrungen des Vorstandes auf dem Vorhandensein von genehmigtem Kapital, um sicher zu gehen, dass bei Bekanntwerden der Kooperationspläne mit der S&T Gruppe alle Genehmigungen bereits vorhanden sind, um Imageschäden aus einem – zu diesem Zeitpunkt - möglichen Scheitern der Transaktion weitestmöglich zu vermeiden. Eine Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung samt Durchführung eines Bezugsverfahrens erst nach Abschluss der notwendigen Beteiligungsverträge stellt daher keine taugliche Alternative zu einem genehmigten Kapital mit der Möglichkeit, die Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre auszuschließen, dar.

Um die Möglichkeiten von Beteiligungserwerben und der Begründung von strategischen Partnerschaften im Interesse der Entwicklung der S&T Gruppe wahrnehmen zu können, ist die Ermächtigung, das Bezugsrecht der Aktionäre im jeweils erforderlichen und verhältnismäßigen Ausmaß ausschließen zu können, erforderlich. Nur auf diese Weise kann eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, ein Aktientausch oder die Beteiligung eines strategischen Partners oder Investors durchgeführt werden. Die Beteiligung eines strategischen Partners oder Investors im Wege der Kapitalerhöhung würde es der Gesellschaft ermöglichen, ihre Geschäftstätigkeit mit Unterstützung dieses Partners auszubauen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre ist durch die angeführten Zwecke jedenfalls sachlich gerechtfertigt und geeignet, die angestrebten Ziele, nämlich der kostengünstige Erwerb von Beteiligungen und Unternehmen und die Begründung strategischer Partnerschaften und Kooperationen sowie die Finanzierung der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu gewährleisten. In diesem

Sinn ist das genehmigte Kapital unter gänzlichem oder teilweise Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft erforderlich und verhältnismäßig.

Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus dem Begeben von Aktien unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugute kommt und das Gesellschaftsinteresse daher den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechtes überwiegt.

Zusammenfassend kann bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass die Ermächtigung zum Ausschluss der Bezugsrechte in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Sollte der Vorstand von der ihm erteilten Ermächtigung zum Ausschluss der Bezugsrechte Gebrauch machen, ist er gemäß § 171 Abs 1 AktG verpflichtet, zwei Wochen vor Zustandekommen des Beschlusses des Aufsichtsrates über die Genehmigung des konkreten Bezugsrechtsausschlusses nochmals einen Bericht über den im Rahmen der Ausübung des genehmigten Kapitals beabsichtigten Bezugsrechtsausschluss zu erstatten. In diesem Bericht hat der Vorstand den Ausschluss der Bezugsrechte nochmals zu begründen.

Wien, Oktober 2011

Der Vorstand